



**Interreg**

**Austria-Hungary**

European Union – European Regional Development Fund

**Fairwork**



# WAS SIE WISSEN SOLLTEN...

## Was ist wo zu erledigen?

Informationsbroschüre für ungarische  
ArbeitnehmerInnen in Österreich



**ÖGB**

Österreichischer  
Gewerkschaftsbund

**Burgenland**



**MAGYAR SZAKSZERVEZETI SZÖVETSÉG**

Bitte beachten Sie, dass dieser Ratgeber in erster Linie der allgemeinen Information dient, daher werden darin nicht alle Themen ins Detail gehend behandelt. Trotz der sorgfältigen Bearbeitung handelt es sich bei diesem Heft um eine zwangsläufig verkürzte Analyse, die auf dem aktuellen Gesetzesstand basiert. Wegen der künftigen Gesetzesänderungen können wir für den Inhalt KEINE HAFTUNG ÜBERNEHMEN, und es können aus dem Ratgeber keinerlei Forderungen abgeleitet werden!

**Stand:** Mai 2019

Diese Broschüre ist im Rahmen des Interreg V/A Österreich–Ungarn 2014–2020 Programms der Europäischen Union, Projekt „Fair Labour Market Conditions in the Pannonia Region“, (ATHU035 „Fairwork“), mit finanzieller Unterstützung des Europäischen Regionalentwicklungsfonds, des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und der Regierung Ungarns erschienen.

#### IMPRESSUM

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselete  
(Ungarischer Gewerkschaftsbund, Regionalvertretung West-Transdanubien)

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42

Telefon: 0036 94 314 491

E-Mail: [fairwork@szakszervezet.net](mailto:fairwork@szakszervezet.net)

[www.interreg-athu.eu/fairwork](http://www.interreg-athu.eu/fairwork)

## VORWORT

Das Arbeiten in einem fremden Land ist oft mit vielfältigen Herausforderungen und Hindernissen verbunden. Häufig bereiten den Arbeitnehmern gänzlich fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse Probleme, und sie kennen sich auch mit den juristischen Rahmenbedingungen der Beschäftigung im Nachbarland nicht aus. Im Laufe ihres Dienstverhältnisses gelangen sie mit den verschiedensten Behörden in Kontakt, wie zum Beispiel mit dem österreichischen Finanzamt, der Gebietskrankenkasse, dem ungarischen Nationalen Finanz- und Zollamt (NAV), den Regierungsämtern oder der Ungarischen Schatzkammer. Die abweichenden Verfahren der verschiedenen Behörden stellen ein weiteres gravierendes Problem dar.

Das Projekt „Fairwork“ zielt auf eine verbesserte Kooperation zwischen den arbeitsmarktrelevanten Behörden von Österreich und Ungarn sowie zwischen den Arbeitnehmern und den Behörden, auf die Erleichterung des Informationsaustausches durch den Abbau der Kommunikationshürden und auf die Optimierung der Abläufe und dadurch auf kürzere Durchlaufzeiten ab. Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung des allgemeinen Informationsstandes von Grenzgängern.

Dieser Ratgeber dient der Verbesserung der Kooperation zwischen den Behörden und den in Österreich beschäftigten Arbeitnehmern, sowie der Steigerung des allgemeinen Informationsstandes von Letzteren. Die Arbeitnehmer können daraus entnehmen, an welche Stelle sie sich mit ihren verschiedenen Belangen wenden können: Wenn sie zum Beispiel arbeitsrechtliche Probleme haben oder gar damit konfrontiert sind, in Ungarn nicht krankenversichert zu sein, oder wenn sie Familienleistungen (Kinderbetreuungsgeld oder Familienbeihilfe) in Anspruch nehmen möchten.

## I. PROBLEMSTELLUNG

Wenn Arbeitnehmer nach Österreich wechseln, ist es ihnen oft nicht klar, ob dies irgendeiner Behörde in Ungarn zu melden ist; wie sie Familienleistungen, wie das Kinderbetreuungsgeld oder die Familienbeihilfe beantragen können und sie denken in vielen Fällen auch nicht daran, dass sich die österreichische Arbeit auf ihre laufend von Ungarn bezogenen Leistungen (GYES, Familienbeihilfe) auswirken kann.

Sie kennen das österreichische Rechtssystem nicht, sie wissen nicht, an welche Behörde sie sich mit welcher Angelegenheit wenden müssen. Eine einschlägige Informationsbroschüre ist bislang noch nicht erschienen. Unser Ratgeber soll hier nun Abhilfe verschaffen.

## II. KRANKENVERSICHERUNG

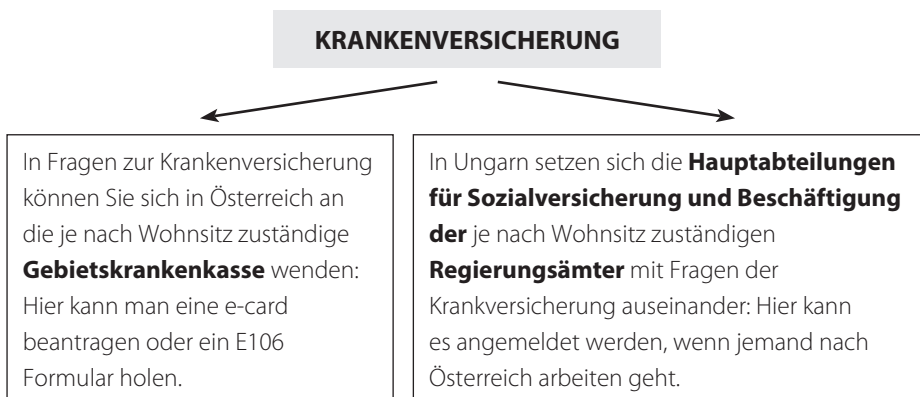
Ungarische Grenzgänger in Österreich kommen in Verbindung mit Fragen zu ihrer Krankenversicherung mit zwei verschiedenen Institutionen in Kontakt: Auf der ungarischen Seite ist das die **Hauptabteilung für Sozialversicherung und Beschäftigung des je nach Wohnsitz zuständigen Regierungsamtes**, während es in Österreich die je nach Wohnsitz zuständige **Gebietskrankenkasse** ist.

Wenn Sie in Österreich eine Arbeit annehmen, meldet Sie der Dienstgeber am Anfang des Dienstverhältnisses bei der je nach seinem Geschäftssitz zuständigen **Gebietskrankenkasse** an. Darüber steht dem Dienstnehmer eine Bescheinigung (Anmeldung) zu.

**HINWEIS! Sollten Sie nach Abschluss Ihrer Arbeitstätigkeit in Österreich keine Bescheinigung über Ihre An- bzw. Abmeldung haben, so können Sie von der zuständigen Gebietskrankenkasse einen Nachweis über die Versicherungszeiten, einen sogenannten Versicherungsdatenauszug einzuholen.**

Damit ein in Österreich arbeitender Arbeitnehmer in Österreich den Arzt aufsuchen kann, ist eine **e-card** erforderlich (dieser entspricht in Ungarn die TAJ-Karte), die zum ersten Mal in der Regel über den Arbeitgeber beantragt wird, der Arbeitnehmer kann dies aber auch direkt bei der Gebietskrankenkasse tun.

Damit jemand, der in Österreich arbeitet, auch in Ungarn versichert ist, also den Arzt aufsuchen kann, hat er bei der Gebietskrankenkasse ein **E106-Formular** auszufüllen. Wenn Sie in Ungarn leben, aber in Österreich arbeiten, ist es äußerst wichtig in beiden Ländern versichert zu sein!



### III. ARBEITSRECHT

Wenn Sie als Arbeitnehmer in Österreich mit arbeitsrechtlichen Problemen konfrontiert sind, können Sie sich an zwei Stellen wenden: Sofern Sie Gewerkschaftsmitglied sind, an die zuständige Branchenorganisation des **Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB)**, oder wenn dies nicht der Fall ist, an die zuständige **Arbeiterkammer**.



**HINWEIS: Der Beitritt zur Gewerkschaft erfolgt in beiden Staaten auf freiwilliger Basis, eine Pflichtmitgliedschaft gibt es nicht. Jeder unselbständig Erwerbstätige in Österreich ist jedoch automatisch Mitglied der Arbeiterkammer, da dieses Rechtsverhältnis kraft Gesetzes entsteht.**

In Österreich gibt es also gleich zwei Organisationen, nämlich die Gewerkschaft und die Arbeiterkammer, die Ihnen bei der Lösung von arbeitsrechtlichen Problemen Hilfe leisten.

### IV. SOZIALLEISTUNGEN

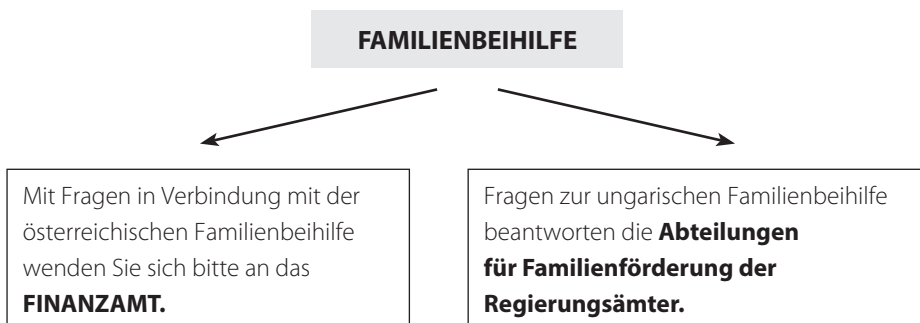
Der größte Unterschied zwischen Österreich und Ungarn besteht im Bereich der Sozialleistungen (Familienbeihilfe, KBG), daher setzen wir uns mit diesen Fragen gesondert auseinander.

Wenn Sie in Österreich zu arbeiten beginnen, können Sie Anspruch auf Familienleistungen (wie zum Beispiel Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld) haben, da die österreichische Familienbeihilfe höher als die ungarische ist.

## FAMILIENBEIHILFE

Wenn Sie in Österreich einen Hauptwohnsitz haben, ist die österreichische Familienbeihilfe bei dem je nach Wohnsitz zuständigen Finanzamt zu beantragen. Liegt kein österreichischer Wohnsitz vor, kann die Familienbeihilfe bei einem beliebigen Finanzamt beantragt werden. Vor Bearbeitung des Antrages nimmt das Finanzamt über das Formular E 411 Kontakt mit dem zuständigen ungarischen Amt auf und lässt die Höhe der aus Ungarn bezogenen Familienbeihilfe bescheinigen, und auch, ob der andere Elternteil in Ungarn erwerbstätig ist.

In Verbindung mit Fragen zur **österreichischen Familienbeihilfe** können Sie sich persönlich oder per Telefon an das zuständige **Finanzamt** wenden, die Beratung wird aber nur in deutscher Sprache angeboten. Auskünfte zur Bearbeitung des Antrages auf **ungarische Familienbeihilfe**, zur Auszahlung der Leistung und bei österreichisch-ungarischen Sachverhalten können Sie sich an die **Abteilung für Familienleistungen des Bezirksamtes Szombathely des Regierungsamtes Komitat Vas** wenden.

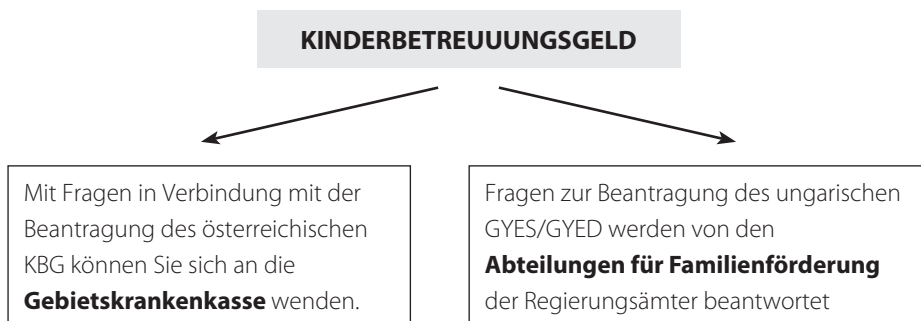


## KINDERBETREUUNGSGELD

Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, ist das Kinderbetreuungsgeld bei der je nach Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse zu beantragen. Mangels eines Hauptwohnsitzes kann die Leistung bei der je nach Sitz des Dienstgebers zuständigen Gebietskrankenkasse beantragt werden. Vor der Bearbeitung des Antrages nimmt die Gebietskrankenkasse über das Formular E 411 Kontakt mit dem zuständigen ungarischen Amt auf, und lässt es bestätigen, wie viel Kinderbetreuungsgeld (GYED oder GYES) der Antragsteller von Ungarn bezieht, und ob der andere Elternteil in Ungarn erwerbstätig ist.

**Bei Fragen zum österreichischen Kinderbetreuungsgeld** liefert die zuständige **Gebietskrankenkasse** persönlich, telefonisch oder über E-Mail Informationen, jedoch nur in deutscher Sprache. Was das **ungarische Kinderbetreuungsgeld** angeht (GYED oder GYES): Mit Fragen zur Bearbeitung des Antrages, zur Auszahlung der Leistung oder

in Verbindung mit österreichisch-ungarischen Sachverhalten können Sie sich an die **Abteilung für Familienförderung des Bezirksamtes Szombathely des Regierungsamtes Komitat Vas** wenden.



## V. STEUERRECHT

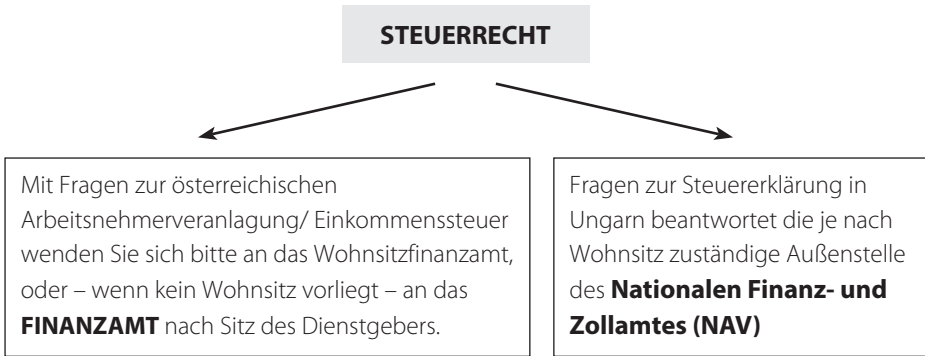
Zwischen Österreich und Ungarn gibt es ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Somit ist das in Österreich erworbene Einkommen in Ungarn von der Steuer befreit. Es gilt das Prinzip: „Wo ich arbeite, dort zahle ich die Einkommenssteuer“, d.h. die **Steuer fällt auf das in Österreich erzielte Einkommen in Österreich, auf das in Ungarn erzielte Einkommen in Ungarn an.**

Wenn Sie in Österreich nur Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit erzielten, müssen Sie **nicht zwingend eine Einkommensteuererklärung abgeben.** Die anfallende Steuer wird vom Dienstgeber permanent vom Lohn abgezogen, und es werden von ihm auch die notwendigen Meldungen gegenüber dem Finanzamt getätigt. Somit hat der Arbeitnehmer in den meisten Fällen hierzu keine Aufgabe.

**Es ist jedoch sinnvoll eine Arbeitnehmerveranlagung so erstellen,** wenn Sie Begünstigungen geltend machen möchten, die nicht automatisch, sondern nur auf Antrag gewährt werden (z.B.: **Familienabsatzbeträge**), oder wenn Sie Kosten geltend machen möchten (z.B.: **Benzingeld, Unfall- oder Lebensversicherungen oder die Gewerkschaftsgebühr**). In solchen Fällen wird die vorläufig abgezogene Steuer neu kalkuliert und ein eventueller Differenzbetrag an Sie rückerstattet.

Im Sinne des Einkommensteuergesetzes **hat** in Ungarn **jede Privatperson auf ihr Einkommen Steuern zu zahlen** und somit einen Beitrag zu den öffentlichen Lasten zu leisten. Das Staatsbudget und die Kommunalhaushalte erhalten dadurch die not-

wendigen Finanzmittel. Die **Frist zur Abgabe der Steuererklärung ist der 20. Mai eines jeden Jahres.**



## VI. ARBEITSLOSENVERSORGUNG

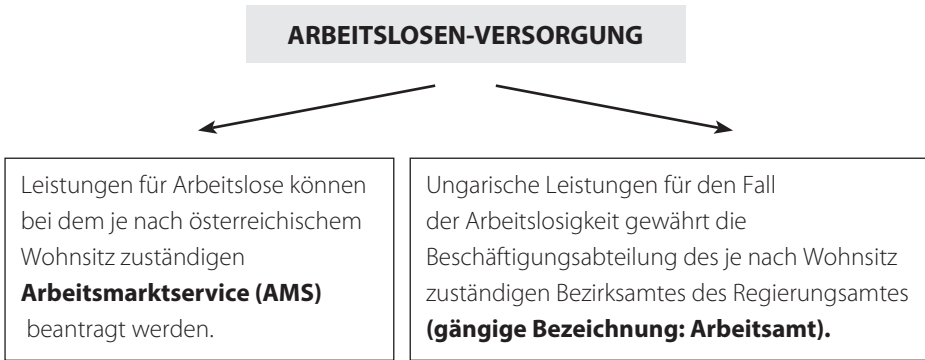
Nach Beendigung eines österreichischen Arbeitsverhältnisses erhalten Sie aus Österreich nicht automatisch Arbeitslosengeld. Im Sinne der EU Vorschriften ist nämlich für Arbeitslosenleistungen der Wohnsitzstaat zuständig. Somit kann man Arbeitslosengeld aus Österreich nur bei einem vorhandenen tatsächlichen Wohnsitz in Anspruch nehmen (eine einfache Anmeldung des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltsortes ist dazu nicht ausreichend). Es kommt nämlich oft vor, dass jemand in mehreren Staaten einen Wohnsitz hat. In solchen Fällen werden die persönlichen Umstände des Antragstellers vom AMS gründlich geprüft, es muss nämlich nachgewiesen werden, dass der Lebensmittelpunkt sich tatsächlich in Österreich befindet. Dementsprechend reicht es nicht, wenn jemand einen Meldezettel vorlegen kann. Das AMS verlangt üblicher Weise auch eine Kopie der Anmeldebescheinigung, weil diese einerseits nur nach drei, in Österreich verbrachten Monaten beantragt werden kann, das Vorliegen einer derartigen Bescheinigung setzt es also voraus, dass jemand zumindest seit drei Monaten in Österreich wohnt, andererseits, weil die Bezirkshauptmannschaft oder das Magistrat die Lebensumstände des Antragstellers im Laufe des Verfahrens zur Ausstellung der Anmeldebescheinigung prüft.

Darüber hinaus kann das AMS z.B. auch den Mietvertrag, die Stromrechnung, die Telefonrechnung oder sonstige Unterlagen verlangen, mithilfe deren es nachgewiesen werden kann, dass die besagte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Die vorgelegten Beweise werden vom Arbeitsmarktservice in ihrer Gesamtheit beurteilt.

Hat also ein Arbeitnehmer keinen Wohnsitz in Österreich oder kann er es nicht belegen, dass er tatsächliche gewöhnlich in Österreich lebt, so hat er das Arbeitslosengeld in Un-



garn, bei der Beschäftigungsabteilung des je nach Wohnsitz zuständigen Bezirksamtes des Regierungsamtes zu beantragen. Dazu ist ein E 301 Formular notwendig, das von dem je nach Arbeitsort zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) ausgestellt wird.



## VII. ARBEITSINSPEKTORAT

Werden vom Dienstgeber die österreichischen Vorschriften hinsichtlich Arbeitsschutz und Verwendungsschutz nicht eingehalten, kann sich ein Arbeitnehmer an das Arbeitsinspektorat wenden.

Dies ist auch in Ungarn nicht anders. Wenn der Dienstgeber während des Arbeitsverhältnisses die ungarischen Arbeitsschutz- und Verwendungsvorschriften nicht einhält, dann kann sich der betroffene Arbeitnehmer in Ungarn an die Abteilung für Arbeitsschutz und Verwendungsschutz des je nach Arbeitsort zuständigen Bezirksamtes wenden.



## VIII. KONTAKTE

**Beratung zu steuerlichen oder an Familienleistungen anknüpfenden Fragen bezüglich Österreich oder Ungarn bieten die Büros Szombathely und Nagykanizsa des ungarischen Gewerkschaftsbundes an:**

Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselete  
H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42. +36 94/314-491 oder +36 30/512 9489

**Über österreichische Arbeits- und Sozialrecht können Sie sich in ungarischer Sprache beraten lassen beim:**

ÖGB Burgenland  
A-7000 Eisenstadt, Wiener Str. 7. +43 2682 770

### FINANZAMT

Fragen zur Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung oder Fragen in Verbindung mit der Bearbeitung des Antrages und der Auszahlung der Familienleistungen in Österreich beantwortet – ausschließlich in deutscher Sprache – das zuständige Finanzamt **persönlich oder auch telefonisch über die zentrale Nummer +43 50 233 233.**

### NATIONALAMT FÜR STEUERN UND FINANZEN (NEMZETI ADÓ ÉS VÁMHIVATAL – NAV)

Wenn Sie Fragen Verbindung mit der Bearbeitung der ungarischen Einkommensteuererklärung oder mit anknüpfenden Auszahlungen haben, können Sie sich persönlich an die nach Ihrem Wohnsitz zuständige NAV- Außenstelle wenden oder die gebührenfreie Rufnummer **1819** wählen.

### REGIERUNGSAMT KOMITAT VAS, BEZIRKSAMT SZOMBATHELY, ABTEILUNG FÜR FAMILIENFÖRDERUNG

**In Verbindung mit der Bearbeitung oder der Auszahlung von ungarischen Familienleistungen (Familienbeihilfe, ungarisches Kinderbetreuungsgeld: GYES, GYED) oder bei österreichisch-ungarischen Sachverhalten können Sie sich an folgende Stelle um Auskunft wenden:**

#### Österreichisch-ungarische Sachverhalte

Adresse	9700 Szombathely, Széll Kálmán u. 20
Anschrift	9700 Szombathely, Széll Kálmán u. 20
E-Mail	omcst@vas.gov.hu
Telefon	94/ 795-704
Call Center	94/500-710; 0036-20/881-9535; 0036-30/344-0045; 0036-70/460-9005
Zuständigkeit	national (mit Ausnahme der Komitate Budapest, Pest, Komárom-Esztergom, Győr-Moson-Sopron)
Kundenverkehr	Montag, Dienstag Donnerstag: 8:00-12:00; Mittwoch: 8:00-16:00

## **GEBIETSKRANKENKASSE**

**In Fragen zur österreichischen Krankenversicherung oder zum Kinderbetreuungsgeld** liefert die je nach Bundesland zuständige Gebietskrankenkasse **persönlich, per Telefon oder über E-Mail Informationen (nur in deutscher Sprache).**

## **ARBEITSMARKTSERVICE (AMS)**

Antworten auf Fragen in Verbindung mit dem Thema Arbeit und den Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten Sie persönlich, telefonisch oder über E-Mail bei der je nach Arbeitsort zuständigen Außenstelle des Arbeitsmarktservice (AMS) des betroffenen Bundeslandes.

### **AMS ServiceLine Burgenland 050 904 140**

E-Mail: [ams.servicelinebgl@ams.at](mailto:ams.servicelinebgl@ams.at)

### **AMS ServiceLine Niederösterreich 0810 500 123**

### **AMS ServiceLine Oberösterreich 0810 810 500**

E-mail: [ams.servicelineooe@ams.at](mailto:ams.servicelineooe@ams.at)

### **AMS ServiceLine Salzburg**

AMS Bischofshofen **06462 / 2848**

AMS Hallein **06245 / 80451**

AMS Salzburg **0662 / 8883**

AMS Tamsweg **06474 / 8484**

AMS Zell am See **06542 / 73187**

E-Mail : [ams.servicelinesbg@ams.at](mailto:ams.servicelinesbg@ams.at)

### **AMS ServiceLine Steiermark 0810 600 612**

E-Mail : [ams.servicelinstmk@ams.at](mailto:ams.servicelinstmk@ams.at)

### **AMS ServiceLine Tirol 0512 58 19 99**

### **AMS ServiceLine Vorarlberg**

AMS Bludenz **05552 / 62371**

AMS Bregenz **05574 / 691**

AMS Dornbirn **05572 / 22771**

AMS Feldkirch **05522 / 3473**

AMS Zweigstelle Kleinwalsertal **05517 / 5222**

AMS Landesgeschäftsstelle Vorarlberg **05574 / 691**

### **AMS ServiceLine Wien 050 904 940**

## HAUPTABTEILUNGEN FÜR BESCHÄFTIGUNG DER BEZIRKSÄMTER DER REGIERUNGSÄMTER

Kontakte in Verbindung mit den Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit finden Sie auf der folgenden Website: [www.munka.hu](http://www.munka.hu)

### ARBEITSINSPEKTION

E-Mail: [buergerservice@sozialministerium.at](mailto:buergerservice@sozialministerium.at)

Telefon: 0800 / 20 16 11 (der Anruf ist aus Österreich kostenlos)

## HAUPTABTEILUNGEN FÜR ARBEITSSCHUTZ UND VERWENDUNGSSCHUTZ DER BEZIRKSÄMTER DER REGIERUNGSÄMTER

Die Kontaktdaten der zuständigen Arbeitsinspektorate in Ungarn (munkaügyi és munkavédelmi felügyelőségek) finden Sie auf der Website [ommf.gov.hu](http://ommf.gov.hu), unter dem Titel Kontakte (elérhetőségek).



MAGYAR SZAKSZERVEZETI SZÖVETSÉG

**Magyar Szakszervezeti Szövetség Nyugat-dunántúli Regionális Képviselőlete**

H-9700 Szombathely, Deák Ferenc u. 42.



Österreichischer  
Gewerkschaftsbund

Burgenland

**Österreichischer Gewerkschaftsbund**

A-7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7.



Bundesministerium  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz



MAGYARORSZÁG  
KORMÁNYA



EUROPEAN UNION

## NOTIZ

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

# NOTIZ

A series of horizontal dotted lines for writing notes.



